

Erläuterungen zur LUPK-Reglementsänderung per 1. Januar 2024

Die Hinweise auf die Artikel ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf das ab dem 1. Januar 2024 gültige LUPK-Reglement.

Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen

Reform AHV 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2022 beschlossen, die Reform AHV 21 auf den **1. Januar 2024** in Kraft zu setzen. Ziel dieser Reform ist die finanzielle Stabilisierung der AHV. Die wichtigsten Reformpunkte beinhalten die schrittweise Erhöhung des AHV-Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre, die Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie die Erweiterung der Möglichkeiten zum flexiblen AHV-Rentenbezug. Die Flexibilisierung des AHV-Rentenbezugs wird mit der beruflichen Vorsorge koordiniert. Dies macht entsprechende Änderungen im LUPK-Reglement erforderlich.

Neue Möglichkeit bei Weiterarbeit über das Rentenalter 65 hinaus, den Bezug der Altersleistung aufzuschieben mit oder ohne Beitragspflicht.

Gemäss **Art. 25.2^{bis}** kann bei Weiterarbeit über das Rentenalter 65 hinaus der Bezug der Altersleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens bis Alter 70, aufgeschoben werden. Voraussetzung für den Aufschub ist, dass mindestens ein Erwerbseinkommen von aktuell CHF 19 600 pro Jahr erzielt wird. Der Aufschub der Altersleistungen kann auf Antrag beitragsfrei oder mit weiterem Aufbau der Altersvorsorge durch Beiträge erfolgen. Die Beiträge für die versicherte Person und den Arbeitgeber richten sich nach Art. 47.1. Mit dieser Änderung wird die bisherige Bestimmung zur Weiterversicherung gemäss Art. 5a aufgehoben.

Ein Wechsel der Form des Aufschubs mit oder ohne Beiträge kann gemäss Art. 25.3 der LUPK jeweils bis spätestens 30. November schriftlich mitgeteilt werden. Der gewünschte Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

Mit jedem Jahr des Aufschubs erhöht sich der anwendbare Umwandlungssatz um 0.12 Prozent ab Alter 65 von 5.20 Prozent bis Alter 70 auf 6.80 Prozent. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Teilbezug der Altersleistungen gemäss LUPK-Reglement

Neu kann der Bezug von Altersleistungen gemäss **Art. 27.1** ab Alter 60 noch in **bis zu drei Schritten erfolgen**. Dies ist eine Folge der neuen bundesrechtlichen Vorgaben mit der Beschränkung des Bezugs der Altersleistungen in Kapitalform auf maximal drei Schritte.

Gemäss **Art. 27.2** ist für den Teilbezug der Altersleistungen eine Mindestlohnreduktion von 20 Prozent erforderlich. Für den zweiten Schritt wird die Mindestlohnreduktion gemessen am anrechenbaren Jahresverdienst unmittelbar nach dem ersten Teilbezug. Fällt der anrechenbare Jahresverdienst unter die massgebende untere Einkommensgrenze von aktuell CHF 19 600, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

Nachfolgend dazu ein Berechnungsbeispiel, woraus die Mindestlohnreduktion und der resultierende Anspruch für den ersten Teilbezug und den zweiten Teilbezug ersichtlich sind.

Beispiel:

Versicherter Jahresverdienst vor dem ersten Teilaltersbezug = CHF 80 000

Mindestlohnreduktion von 20 Prozent für den ersten Teilbezug = CHF 16 000

Anspruch beim ersten Teilbezug entspricht 20% des Altersguthabens

Versicherter Jahresverdienst nach dem ersten Teilbezug = CHF 64 000

Notwendige Mindestlohnreduktion von 20 Prozent für den zweiten Teilbezug = CHF 12 800

Anspruch beim zweiten Teilbezug entspricht 20% des Altersguthabens

Versicherter Jahresverdienst nach dem zweiten Teilbezug = CHF 51 200

Erhöhung Todesfallkapital von 50 auf 100 Prozent des Altersguthabens für die eigenen Kinder

Mit einer neuen **3. Prioritätengruppe in Art. 35.2** wird für die Kinder der verstorbenen versicherten Person das Todesfallkapital auf generell 100% des Altersguthabens erhöht. Will man für ein Kind den Anspruch auf das Todesfallkapital gegenüber anderen Kindern erhöhen oder reduzieren, kann man dies zu Lebzeiten mit dem Begünstigungsformular in unserem Online-Schalter unter dem Bereich Vorsorge/Formulare vornehmen. Ohne Mitteilung wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Mit dieser Änderung sind die Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person neu in der **4. Prioritätengruppe** mit unverändertem Anspruch von 50% des Altersguthabens als Todesfallkapital.

Bereits eingereichte Begünstigungen von Eltern und Geschwistern anstelle der Kinder gemäss der bisherigen Prioritätengruppe 3 sind mit dieser Änderung nicht mehr gültig, da der Anspruch auf das Todesfallkapital der Kinder in der 3. Prioritätengruppe dem Anspruch der Eltern und Geschwister in der 4. Prioritätengruppe vorangeht.

Gleichzeitig erfolgen noch weitere Änderungen im LUPK-Reglement (Art. 8.5, 11, 16, 28 und 51.4) zur Klarstellung der geltenden Praxis oder als Folge von notwendigen Anpassungen an Änderungen von bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung.

Die beschlossenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge, diese bleiben unverändert für die Versicherten und die Arbeitgeber.

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den Reglementsänderungen wenden Sie sich bitte an das Team Versicherung, Tel. 041 228 76 00. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Aus diesen Erläuterungen lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die Bestimmungen des LUPK-Reglements zum Zeitpunkt des Leistungsanspruchs.

Luzern, Oktober 2023